

Satzung des TSV Forstenried-München e.V.

Beschluss der Delegiertenversammlung am 17. März 2005/Änderung am 22. März 2007/Änderung am 21.3.2013 / Änderung am 23.04.2015

Präambel

Zur leichteren Lesbarkeit wurde auf eine dezidierte Nennung der männlichen und weiblichen Form von Positionen und Funktionen verzichtet. Unabhängig von der geschlechtsspezifischen Form sind immer Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »Turn- und Sportverein Forstenried«. Er hat seinen Sitz in München, ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz e. V.
- (2) Die Vereinsfarben sind grün-weiß. Das Vereinsabzeichen ist der Kopf eines Hirschen auf grünweißem Wappen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, das Turn- und Sportwesen und die Kultur zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen, das zivile Miteinander der Mitglieder und der Bewohner des Einzugsbereiches sowie die guten Sitten zu pflegen. Dies geschieht auf demokratischer Grundlage nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militärischen Gesichtspunkten.
- (2) Er erreicht den Zweck durch:
 - a) Pflege und Förderung geordneter Turn-, Sport- und Spielübungen auf breiter Grundlage,
 - b) Unterhalt der Sportanlagen, des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - c) die Ausbildung und den Einsatz von Übungsleitern,
 - d) Wahrnehmung jugend- und Altenpflegerischer Aufgaben in offener Jugend- und Seniorenarbeit, auch über den Kreis der jugendlichen und erwachsenen Mitglieder hinaus,
 - e) Durchführung von Theateraufführungen und
 - f) der Beteiligung an kulturellen und gesellschaftlichen Aktivitäten im Einzugsbereich wie z. B. ARGE Forstenrieder Vereine.
- (3) Der Verein fördert auf diese Weise die Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder und will hierdurch auch Nichtmitglieder als Mitglieder gewinnen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Baulichkeiten, Sportanlagen, Geräte usw.) in hierzu geeigneter Weise zur Verfügung stellt.
- (4) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft in einem Vereinsverband

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes. Zusätzlich kann der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden erwerben.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft allgemein

- (1) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen aus rassistischen, religiösen, beruflichen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
- (2) Bei einzelnen Abteilungen ist jedoch eine Begrenzung der Mitgliederzahl möglich. Auf Antrag einer Abteilung entscheidet hierüber der Ausschuss.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
 - a) Erwachsene, Jugendliche und Kinder
 - b) Ehrenmitglieder und
 - c) Fördernde Mitglieder
- (2) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden.
- (3) Fördernde Mitglieder sind Personen, die zwar Mitgliedsbeiträge entrichten, jedoch keinerlei Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
- (4) Weitere Differenzierungen können durch die Delegiertenversammlung festgelegt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Die Mitgliedschaft ist mittels Aufnahmeantrag des Vereins bei der Geschäftsstelle zu beantragen.
- (2) Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter(s); sie hat den Vermerk zu enthalten, dass die beitretende Person sämtliche Mitgliedsrechte und -pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Das Präsidium ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekanntzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird durch die Ehrenordnung des Vereins geregelt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Aufhebung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an die Geschäftsstelle. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum 30. Juni bzw. 31. Dezember des jeweiligen Jahres einzureichen. Geht die Anzeige verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Ausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden, wenn dem Mitglied ein gewichtiges Fehlverhalten gegen den Verein bzw. den Vereinszwecken vorgeworfen und nachgewiesen werden kann. Gegen den Beschluss auf Ausschluss ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) wenn ein Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Ordnungsgeldern im Rückstand ist. Diese Mahnung ist frühestens einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig; sie muss den Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz des Ausschlusses unberührt,
 - b) wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung und/oder Ordnung(en) bzw. die Interessen des Vereines sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - c) unehrenhaftes und diskriminierendes Verhalten, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,

d) Verlust der Amtsfähigkeit (§ 45 StGB).

(4) Aufhebung ist die einvernehmliche Beendigung der Mitgliedschaft. Zuständig ist das Präsidium.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist in der Ehrenordnung geregelt.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beiträge

(1) Jede Person hat bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr und sodann während der Dauer der Mitgliedschaft regelmäßig Mitgliedsbeiträge und ggf. Abteilungsbeiträge und von der Delegiertenversammlung beschlossene Umlagen zu zahlen.

(2) Über die Höhe der Aufnahmegebühr, der regelmäßigen Mitgliedsbeiträge und der Umlage beschließt die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Dabei können die Mitgliedsbeiträge gestaffelt werden. Die genaue Differenzierung wird in der Beitrags- und Finanzordnung festgelegt.

(3) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

(4) Soweit für eine Abteilung besondere abteilungsspezifische Ausgaben entstehen, kann der Ausschuss auf Antrag des Präsidiums oder der Abteilung einen Abteilungsbeitrag festsetzen. Die Entscheidung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Spartenbeiträge stehen ausschließlich der Abteilung zu, für die sie eingezogen werden.

§ 9 Sonstige Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

(1) In die Organe des Vereins sind nur volljährige, geschäftsfähige Mitglieder wählbar. Mitglieder mit Doppelfunktion haben in den Organen nur eine Stimme.

(2) Im Falle einer Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts teilzunehmen. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht gestattet.

(3) Alle Mitglieder sind Teilhaber am Vereinseigentum und Vereinsvermögen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds sind die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände unverzüglich dem Verein zurückzugeben.

(5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben, soweit nicht § 4 Absatz 2 entgegensteht.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(7) Jede Änderung gegenüber dem Aufnahmeantrag ist sofort der Geschäftsstelle mitzuteilen.

(8) Jedes Mitglied muss eine Abteilung zur Stammabteilung erklären. Hierüber wird eine Stammbauteilungsliste geführt. Ein Wechsel der Stammabteilung ist jederzeit zulässig. Er muss bei der Geschäftsstelle angezeigt werden. Eine Rückzahlung oder Anrechnung bereits entrichteter Abteilungsbeiträge erfolgt nicht. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium. Ein aktives Wahlrecht steht bei Wahlen in den Abteilungen nur den Stammbauteilungsmitgliedern zu, die das 16. Lebensjahr vollendet haben; ein passives Wahlrecht jedoch den volljährigen geschäftsfähigen Stammbauteilungsmitgliedern.

D. Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 10 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- a) das Präsidium
- b) der Ausschuss
- c) die Delegiertenversammlung und
- d) die Mitgliederversammlung.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, vier gleichgestellten Vizepräsidenten und zwei Referenten:

- Vizepräsident Organisation und Verwaltung
- Vizepräsident Finanzen
- Vizepräsident Sport
- Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit
- Referent Jugend
- Referent Senioren

sowie einem Ehrenpräsidenten, in beratender Funktion.

(3) Der Ausschuss besteht aus dem Präsidium, den Abteilungsleitern (im Verhinderungsfall seiner/m Stellvertreter) und dem Geschäftsführer (beratend).

(4) Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Präsidium, den Abteilungsleitern, ihren Stellvertretern, den Delegierten und dem Geschäftsführer (beratend).

(5) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen volljährigen geschäftsfähigen Mitgliedern.

§ 11 Wahlen der Mitglieder der Vereinsorgane

(1) Das Präsidium (mit Ausnahme des Ehrenpräsidenten)

- a) Die Mitglieder werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Delegiertenversammlung für das laufende und die zwei darauffolgenden Geschäftsjahre mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Beendigung der Neuwahl fort dauert.
- b) Scheidet der Präsident vorzeitig aus, ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Scheidet ein sonstiges Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, kann ein Nachfolger zur kommissarischen Amtsführung bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung vom Ausschuss gewählt werden. Dieser Nachfolger hat im Präsidium lediglich eine beratende Funktion. Die Zahl der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder darf aber nicht weniger als fünf betragen. Sollte diese Zahl unterschritten werden, ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung mit Neuwahl einzuberufen. Die Amtszeit aller Präsidiumsmitglieder endet grundsätzlich mit erfolgten Neuwahlen bzw. mit Wahlen im Ausschuss.
- c) Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Präsidiumsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Delegiertenversammlung kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das gesamte Präsidium oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Präsidiumsmitglied im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums über die Geschäftsstelle an die Delegiertenversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.
- d) Ersatzwahlen sind, soweit notwendig, innerhalb einer Frist von sechs Monaten durchzuführen.

(2) Abteilungsleiter und Stellvertreter

Der Abteilungsleiter sowie sein Stellvertreter werden, und zwar jeder für sein Amt, sind von den wahlberechtigten Abteilungsmitgliedern für das laufende und die zwei darauffolgenden Jahre mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Neuwahl fort dauert. Bei vorzeitigem Rücktritt kann eine Neuwahl

entfallen, wenn der Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Abteilungsversammlung weniger als ein halbes Jahr beträgt. Die Buchstaben c mit d des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(3) Delegierte

Die Delegierten werden von den wahlberechtigten Abteilungsmitgliedern für das laufende und die zwei darauffolgenden Jahre mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Neuwahl fort dauert. Je angefangene 80 Stammabteilungsmitglieder ergeben einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten einer Abteilung ist auf maximal 15 begrenzt. Die Abteilungen wählen mindestens zwei Ersatzdelegierte. Die Ersatzdelegierten treten in der Reihenfolge an die Stelle eines verhinderten oder ausgeschiedenen Abteilungsdelegierten.

(4) Revisoren

Neben den Vereinsorganen werden in der zuständigen ordentlichen Delegiertenversammlung zwei Revisoren für das laufende und die zwei darauffolgenden Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt, mit der Maßgabe, daß ihr Amt bis zur Neuwahl fort dauert. Die Buchstaben c mit d des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(5) Datenschutzbeauftragter

Zusätzlich wird ein Datenschutzbeauftragter in der zuständigen ordentlichen Delegiertenversammlung für das laufende und die zwei darauffolgenden Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Neuwahl fort dauert. Die Buchstaben c mit d des Absatzes 1 gelten entsprechend.

§ 12 Aufgabenbereiche

(1) Aufgaben des Präsidiums

- a) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins durch den Präsidenten allein oder 2 Vizepräsidenten gemeinsam.
- b) Wahrnehmung der in der Satzung und/oder Ordnung(en) zugewiesenen Aufgaben.
- c) Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane.
- d) Eigenverantwortliches Treffen von selbständigen Anordnungen und Abschließen von Rechtsgeschäften bei Gefahr im Verzug durch den Präsidenten, auch wenn sie in den Wirkungskreis des Präsidiums, des Ausschusses oder der Delegiertenversammlung fallen. Diese Maßnahmen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die zuständigen Vereinsorgane. Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident durch 2 Vizepräsidenten vertreten. Im Innenverhältnis dürfen die Vizepräsidenten von Ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Präsident tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen hat.
- e) Erstellung des Jahresfinanzplanes sowie Abfassung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- f) Vorbereitung der Delegiertenversammlung.
- g) Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlung.
- h) Ordnungsgemäße Rechnungslegung und satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel, letzteres mit Ausnahme des Vereinsendes.
- i) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins, sowie Festlegung von Vergütungen.
- j) Im Übrigen obliegt ihm die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung und/oder Ordnung(en) einem anderen Organ zugewiesen sind.

(2) Aufgaben des Ausschusses

- a) Wahrnehmung der in der Satzung und/oder Ordnung(en) zugewiesenen Aufgaben,
- b) Hallen- und Platzverteilung,
- c) Gründung und Auflösung von Abteilungen,
- d) Beschlussfassung über den Haushalt,

- e) Anschaffung von Vereinsvermögen über 5000 €,
- f) Schaffung baulicher Anlagen und Einrichtungen,
- g) Bereinigung von Streitigkeiten über Satzungsauslegung,
- h) Bereinigung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. den Organen und/oder deren Mitgliedern über die einfachen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§§ 8,9 der Satzung) und/oder über Sonderrechte und -pflichten sowie
- i) Verhängung von Disziplinarstrafen nach § 16 der Satzung.

Bei den Buchstaben e) und f) wird die Vertretungsbefugnis des Präsidiums nach außen nicht berührt.

(3) Aufgaben der ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlung

- a) Wahrnehmung der in der Satzung und/oder Ordnung(en) zugewiesenen Aufgaben
- b) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist darüber hinaus zur Erledigung von Berufungen gegen Beschlüsse des Ausschusses zuständig, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Geschäftsstelle einzulegen sind, soweit nicht gemäß § 17 der Satzung das Schiedsgericht zuständig ist. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- c) Änderungen der Satzung und/oder Ordnung(en), können in den ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlungen beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden notwendig.
- d) Zur Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses des Präsidiums und dessen Entlastung ist die ordentliche Delegiertenversammlung zuständig.

(4) Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Auflösung des Vereins. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

(5) Aufgaben der Revisoren

Die Aufgaben der Revisoren sind in einem eigenen Paragraphen der Beitrags- und Finanzordnung geregelt.

(6) Aufgabe des Datenschutzbeauftragten

Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sind in den Richtlinien zum Datenschutz geregelt.

§ 13 Ladung und Beschlußfassung der Vereinsorgane

- (1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens fünf stimmberechtigte Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
- (2) Ausschuss, Delegierten- und Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgte.
- (3) Wird bei Versammlungen des Präsidiums trotz satzungsgemäßer Ladung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so erfolgt eine zweite Ladung. Hierbei ist Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gegeben.
- (4) Die Einladung aller Vereinsorgane erfolgt auf Anordnung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch 2 Vizepräsidenten in Textform an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Anschrift oder Emailadresse, über die Geschäftsstelle, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Präsidium kann auch mündlich oder fernmündlich geladen werden. Einer Sitzung des Präsidiums bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder einem Vorschlag oder Beschluss in Textform zustimmen.
- (5) Die Ladungsfrist zu Präsidiums- und Ausschusssitzungen beträgt sieben Tage, zur ordentlichen Delegiertenversammlung und zur Mitgliederversammlung 21 Tage. Die Frist beginnt jeweils mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Präsident, bei dessen Verhinderung 2 Vizepräsidenten fest.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheiden die Vereinsorgane mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden als nicht anwesend gewertet. Bei Versammlungen nach Ziff. 1 gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten bzw. des die Sitzung leitenden den Ausschlag.

- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Organversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind noch in der Versammlung zu verlesen. Der Schriftführer ist jeweils vom Versammlungsleiter zu bestimmen.

§ 14 Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentlichen Delegiertenversammlung ist im ersten Halbjahr eines jeden Jahres abzuhalten.
- (2) Die außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein Viertel der Delegierten mit Unterschrift unter Angabe des Zweckes und des Grundes über die Geschäftsstelle beim Präsidenten, bei dessen Verhinderung bei 2 Vizepräsidenten dies verlangt. Der Präsident, bzw. die 2 Vizepräsidenten sind verpflichtet, diesem Begehren innerhalb einer Frist von vier Wochen nachzukommen. § 13 der Satzung findet entsprechende Anwendung. Die Einladungsfrist beträgt jedoch nur 7 Tage. Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und die in der Einladung genannt sind.

§ 15 Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Anträge aus der Reihe ihrer Mitglieder müssen mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Delegiertenversammlung dem Präsidium über die Geschäftsstelle schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht sein. Diese Anträge werden jeweils unter dem Tagesordnungspunkt »Verschiedenes« behandelt. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge ebenfalls unter »Verschiedenes« behandelt, allerdings nur dann, wenn sie zuvor von der Delegiertenversammlung angenommen wurden.
- (2) Jedes Mitglied kann für die Delegiertenversammlung einen Antrag stellen, so es (a) die Unterstützung eines oder mehrerer Mitglieder der Delegiertenversammlung findet oder (b) von mindestens 30 aktiven Mitgliedern unterstützt wird. Der Antrag muss entsprechend (1) vollständig inklusive Begründung und Adressen mit Unterschriften der unterstützenden Mitglieder eingereicht werden.

§ 16 Ausübung eines Vereinsamtes

- (1) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind, soweit dies zumutbar ist, ehrenamtlich tätig. Soweit jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, gehören ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen angestellt. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlungen einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins und die Notwendigkeit.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Vereinsordnungsgewalt

- (1) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und/oder Ordnung(en) und/oder Anordnungen der Vereinsorgane ist der Ausschuss berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen über Mitglieder zu verhängen:
- b) Verweis,
 - c) Ordnungsgeld bis 100 €
 - c) Disqualifikation bis zu einem Jahr
 - d) zeitlich begrenztes Betretungs- und Benützensverbot der Sportanlagen
 - e) Ausschluss aus dem Verein unter den Voraussetzungen des § 7 dieser Satzung.

(2) Jeder Ordnungsbescheid ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes per Rückschein zuzustellen. Erweist sich dies als erfolglos, ist binnen drei Wochen durch Boten zuzustellen.

§ 18 Vereinsschiedsgericht, Fristen

(1) Der Verein unterhält als besondere Einrichtung ein Schiedsgericht. Dieses ist - unbeschadet der §§ 1041, 1042a ZPO - zur vergleichsweisen Erledigung oder zur Erledigung durch Schiedsspruch zuständig:

- a) nachdem in den Fällen des § 12 Abs. 3 Buchst. h) und i) der Ausschuss entschieden hat und Anrufung vom Betroffenen erfolgt,
- b) bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander, die mit der Vereinsmitgliedschaft in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, bei Anrufung durch ein streitbeteiligtes Vereinsmitglied.

(2) Das Schiedsgericht ist innerhalb einer Frist von vier Wochen anzurufen. Die Frist beginnt im Falle des Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. § 12 Abs. 2 Buchst. h) und im Falle des Abs. 1 Buchst. b) mit dem Tag des Ereignisses (Streitigkeit); im Falle des Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. § 12 Abs. 2 Buchst. i) mit dem Tag der Zustellung. Die Fristen enden in allen Fällen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, welcher durch seine Benennung dem Tag des Beginns der Frist entspricht. Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag.

(3) Die weiteren das Schiedsgericht betreffenden Einzelheiten, insbesondere dessen Verfahren, werden durch die Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.

§ 19 Haftung

(1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

(2) Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge. §276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

(3) Ehrenamtlich für den Verein Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schaden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Bayerischen Landessportverband abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

§ 20 Änderung der Gemeinnützigkeit

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e. V. und seinem betreffenden Fachverband sofort an.

§ 21 Vereinsende

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und zwei Vizepräsidenten zu Liquidatoren zu benennen. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§47 ff BGB), sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(3) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das nach Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktivvermögen fällt dem Bayerischen Landessportverband oder für den Fall, dass derselbe ablehnt, der Landeshauptstadt München zu, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu

verwenden. Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Dies gilt auch bei Wegfall des bisherigen Zweckes.

- (4) Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen einer anderen gemeinnützigen Vereinigung mit der Zielsetzung von §1 der Satzung zu übertragen, so ist dieser Beschluss erst nach Genehmigung durch das Finanzamt wirksam.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.